

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1828

7.3.1828 (Nr. 67)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 67.

Freitag, den 7. März

1828.

Baden. (Ständische Verhandlungen.) — Nassau. — Frankreich. — Großbritannien. — Oestreich. — Polen. — Rußland. — Türkei. — Amerika.

Baden.

Karlsruhe. Ständische Verhandlungen. Neben des Chefs des Großherzoglichen Finanzministeriums, Hrn. Staatsraths v. Böckh, bei Uebergabe der Gesetzesentwürfe über die Beförderung des Bergbaus, und die Aufhebung des Bergzehntens. (Sizung der 2ten Kammer vom 3. März.)

Hochgeehrte Herren! Bei den Verhandlungen über das letzte Budget, in welches 10,000 fl. zur Beförderung des Bergbaues aufgenommen worden sind, haben Sie sich bereits für die Zweckmäßigkeit einer Unterstützung desselben ausgesprochen.

Wie die Regierung den Zweck zu erreichen suchte, geht aus der landesherrlichen Erklärung vom 27. Okt. 1825 hervor, die ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will.

Sie hatte den gewünschten Erfolg nicht; nur ein kleiner Theil der ausgesetzten Summe konnte zu Prämien verwendet werden.

Um mit mehr Hoffnung für den einmal als nützlich erkannten Zweck in Zukunft wirken zu können, habe ich von Seiner Königlich hohen Hoheit dem Großherzog den Auftrag erhalten, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Das Gesetz im Ganzen bedarf nach dem, was ich bereits erwähnt habe, wohl keiner nähern Motivirung, und ich kann mich sogleich zu den einzelnen Artikeln wenden.

Der erste verlangt die Aussetzung einer jährlichen Prämie von Neuntausend Gulden. In's Budget sind Zehntausend Gulden aufgenommen.

Tausend Gulden glaubt nämlich die Regierung in Reserve behalten zu müssen für geognostische Reisen und Schürfversuche, deren Resultate bekannt gemacht werden sollen, um Bergbauflüßigen die Orte zu bezeichnen, wo sich Hoffnungen zeigen. Die Aussetzung der Summe von 9000 fl. soll auf zwölf Jahre geschehen, weil sich von einer Zusicherung auf kürzere Zeit kein wesentlicher Erfolg versprechen läßt.

Der Bergbau ist immer ein gewagtes Unternehmen; wer sich gleich in den ersten Jahren Gewinn verspricht, täuscht sich in den meisten Fällen, und verfehlt zuweilen den Zweck, der bei Fortsetzung der Unternehmung erreicht worden wäre.

Wenn die Regierung wünschen muß, daß die Unternehmer eines Bergbaues nach dieser Ansicht handeln, so muß sie es selbst thun, bei Festsetzung der Unterstützung, die sie zu Behebung desselben für notwendig hält.

Daß Bergbauversuche durch Wiederaufnahme alter

Gruben der Eröffnung neuer gleich gestellt werden, liegt in der Natur der Sache. Der Zweck, den man wünscht, nämlich die Erweiterung des Bergbaues, wird auf die eine wie auf die andere Weise erreicht.

Die Bestimmung, daß Bergbauversuche, welche seit dem Jahr 1825 unternommen worden sind, gleichen Anspruch auf die Prämien begründen, wie diejenigen, welche nach Erlassung des Gesetzes werden unternommen werden, ist ohne Zweifel billig.

Die Ausnahme der Salzgewinnung von dem frei erkärten Bergbau rechtfertigt sich dadurch, daß wir zwei Salinen haben, welche mehr als hinlänglich sind, die Bedürfnisse des Landes zu produziren; überdies würde es von mancherlei Nachtheilen rücksichtlich der Erhebung der Salzsteuer seyn, wenn eine Saline in Privat Händen wäre.

Der Artikel 2 bestimmt die Prämie auf 25 pCt. der jährlichen Zubuße, welche die Gewerke leisten, jedoch mit einer Beschränkung, welche dem Zwecke der Prämie gemäß ist. Die Ausgaben nämlich, welche nicht in Arbeitslohn oder in dem Aufwand für Materialien bestehen, sollen abgezogen werden.

Es ist nicht selten der Fall, daß in Gewerkschaftsrechnungen bedeutende Kosten für Reisen, Diäten u. vorkommen, die, wenn man sie näher betrachtet, zur Beförderung des Bergbaues wenig oder nichts beigetragen haben.

Von diesen will der Staat keine 25 pCt. auf sich nehmen, sondern nur von den Kosten, welche auf die Eröffnung der Berge und die Förderung der Naturschätze die sie verbergen, verwendet werden.

Der 3. Art. bestimmt, wie es gehalten werden soll, wenn der ausgesetzte Fonds nicht mehr hinreicht, um Allen, die nach den übrigen Artikeln des Gesetzes einen Anspruch auf denselben haben, die Prämie mit 25 pCt. bezahlen zu können.

Obgleich der Fall nicht leicht vorkommen dürfte, so würde es doch eine Lücke in dem Gesetz seyn, wenn es denselben mit Stillschweigen übergienge.

Es sind hier zwei Wege möglich, entweder eine Repartition der disponiblen Summe auf Alle, die einen Anspruch haben, und im Verhältniß desselben, oder die Festsetzung eines gewissen Vorzugsrechts.

Der letzte Weg wurde gewählt, als dem Zweck am meisten entsprechend.

Durch die ersten würden nämlich die Unternehmer eines Bergbaues in eine große Ungewißheit versetzt werden,

welcher Unterstützung sie sich in künftigen Jahren zu erfreuen hätten, wenigstens in eine weit größere, als wenn man den zweiten Weg wählt.

Die Behörde, welche die Prämie im einzelnen Fall zusichert, kennt den Stand des Fonds; sie ist von den Ansprüchen derjenigen, die diese Zusicherung früher erhalten haben, unterrichtet, also in der Lage, Allen, die sich später um eine gleiche Zusicherung melden, zu eröffnen, welches die Bevorzugten im Fall der Erschöpfung des Fonds sind. Ihrer Ueberlegung ist es dann zu überlassen, ob sie bei dieser Lage der Sache einen Bau unternehmen wollen oder nicht, wenigstens geschieht auf diese Weise, was möglich ist, um täuschende Hoffnungen zu beseitigen.

Der Vorzug gebührt ohne Zweifel denjenigen, die am meisten für den Zweck der Prämie gethan haben, das heißt mit andern Worten, den Inhabern derjenigen Gruben, welche die längste Zeit im Betrieb stehen, denn ohne Zweifel hat derjenige von zwei Unternehmern, die gleichzeitig angefangen haben, für den Zweck mehr gethan, der den Bau ununterbrochen fortsetzte, als der andere, der ihn mit Unterbrechung betrieben hat, selbst derjenige, der später angefangen, aber im Ganzen längere Zeit arbeitete, verdient den Vorzug vor einem, der früher angefangen hat, aber das Werk wieder liegen ließ.

Dies sind die Gründe für den Vorzug, den das Gesetz im Fall der Unzulänglichkeit des Fonds den Gruben zusichert, die am längsten im Betrieb stehen.

Wenn sich die Regierung im Art. 4 vor der speziellen Zusicherung der Prämie auf einen bestimmten Versuchsbau die Entscheidung der Vorfrage vorbehält: ob die Unternehmung im Allgemeinen rathlich sey oder nicht, so liegen die Gründe dazu für jeden, der nur einige Erfahrung in der Sache hat, ziemlich nahe.

Der Bergbau wird von wohl unterrichteten Leuten nur mit Behutsamkeit unternommen; auf diese ist der Art. 4 nicht berechnet. Der Bergbau hat aber einen eigenen Reiz für manche Leute, die nicht zu den Unterrichteten gehören, die nicht viel haben und gerne schnell reich werden möchten, die in die Klasse der ehrlichen Schatzgräber gehören.

Kann man die Unternehmungen solcher Leute auch nicht hindern, so wäre es es doch kaum verzeihlich, dazu einen Beitrag zu geben, sie aufzumuntern, ihre eigene Habe an täuschende Hoffnung zu setzen.

Gesetzesentwurf:

L u b w i g r.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und verordnen hiermit:

Art. 1. Auf zwölf Jahre vom ersten Juni 1828 an gerechnet wird eine jährliche Summe von Neuntausend Gulden ausgesetzt, zu Prämien auf Bergbau jeder Art, welchen Privatpersonen durch Eröffnung neuer oder Wiederaufnahme alter im Freien gelegener Gruben unternehmen, oder seit dem ersten Juni 1825 unternommen haben, und während diesem Zeitraum fortsetzen werden.

Die Salzgewinnung bleibt dem Staat ausschließend vorbehalten.

Art. 2. Diese Prämien sollen in 25 pCt. der Summe bestehen, welche die Betriebsrechnungen als wirklichen Zuschuß der Unternehmer zur Betriebsstaffe einer Grube nachweisen, jedoch nur nach Abzug aller Ausgaben, die weder für Arbeitslohn, noch für Materialien zum Bergbau verwendet worden sind.

Art. 3. Im Fall der Unzulänglichkeit des Art. 2 erwähnten Fonds haben diejenigen Gruben, welche die längste Zeit im Betrieb stehen, vor den später eröffneten oder mit Unterbrechung betriebenen den Vorzug.

Art. 4. Die Zusicherung der Prämien im einzelnen Fall kann nur erfolgen, wenn die Bergwerksbehörde die Richtigkeit des beabsichtigten Baues anerkannt hat.

Ich habe so eben die Ehre gehabt, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Beförderung des Bergbaues beabsichtigt.

Die Hindernisse zu beseitigen, welche die Fortschritte desselben hemmen könnten, ist der Gegenstand eines weitern, den ich Ihnen auf höchsten Befehl übergebe.

Der Bergzehnten, der drückendste von allen, ist ganz geeignet vom Bergbau abzuschrecken, diese Industrie im Keime zu ersticken.

Sie, meine Herren, sind von der Wahrheit dieser Behauptung gewiß so lebhaft überzeugt, daß ich Ihnen beschwerlich fallen würde, wollte ich sie beweisen und damit die Richtigkeit der Aufhebung dieses Zehntens begründen.

Auch zu den einzelnen Dispositionen des Gesetzes habe ich nur Weniges zu bemerken.

Der erste Artikel spricht von Aufhebung des Landesherrlichen Zehntens und aller sonstigen bisher in die landesherrliche Bergwerkssasse geflossenen Hoheitsgefälle, weil den Standesherrn die im Umfang ihres Gebiets liegenden, schon vor der Mediatisation eröffneten gewesenen Bergwerke und alle daraus fließenden Einkünfte verblieben sind.

Diese Einkünfte, die Domanal-Revenuen geworden, können den Standesherrn nicht entzogen werden.

In diesen Verhältnissen etwas zu ändern, würde mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn, und es ist auch in der That nicht nothwendig, da sie die Erweiterung des Bergbaues nicht hindern.

Gleichfalls wegen diesen Verhältnissen ist im Art. 2 ausgesprochen, daß die Bergsteuer künftig statt des landesherrlichen Bergzehntens und der übrigen Bergwerkssasse gegeben werden solle, da die standesherrlichen Bergwerke, die diese Abgaben an den Staat nie entrichteten, auch zu Zahlung der Bergsteuer nicht verpflichtet werden können, die Standesherrn mögen sie selbst bauen, an dritte verlihen haben oder künftig verlihen. Eine andere Auslegung der den Standesherrn früher gegebenen Zusicherungen würde sich nicht wohl rechtfertigen lassen.

Die Abgabe des zwanzigsten Theils des Ertrags der Bergwerke, der unter die Gewerke vertheilt wird, ist so mäßig, daß sie die Fortschritte des Bergbaues nicht hemmen kann, sie wird nicht vom Betrieb abschrecken, wie der Bergzehnten, der von der Produk-

tion genommen werden konnte, selbst zur Zeit, wo die Gewerken Zubuße geben mußten. Sie tritt erst ein, wenn der Bergbau Früchte bringt.

Der Art. 3 befreit die Gypsgruben auch von dieser geringen Abgabe im Interesse der Landwirthschaft und in der weitern Betrachtung, daß es eine nicht zu rechtfertigende Inkonsequenz ist, von dem Gyps, der oberflächlich, also mit den geringsten Kosten gewonnen wird, nichts zu erheben, dagegen von dem Gyps, der bergmännisch gewonnen wird, womit weit größere Kosten verbunden sind, eine Abgabe zu verlangen, wie es in Folge der bestehenden Gesetze geschieht.

Ich zweifle nicht, daß dieser Gesetzentwurf Ihre Zustimmung erhalten wird, da die Opfer, welche der Staat dadurch bringt, momentan von keiner Erheblichkeit sind, wie Sie aus dem Budget der Bergwerksverwaltung ersehen werden.

Wird der beabsichtigte Zweck auch nur einigermaßen erreicht, so liegt darin schon ein gewisser Vortheil; in jedem Fall geschieht, was den Verhältnissen angemessen ist, was man in einzelnen Fällen doch thun müßte, will man nicht den Bergbau zugleich befördern und hindern.

Auch Sie, meine Herren, werden es zweckmäßig finden, durch gesetzliche Vorschriften einzelne Freiheitsbewilligungen überflüssig zu machen.

Gesetzentwurf.

Wir Ludwig u.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit:

Art. 1. Der landesherrliche bisher im zehnten Theil des Rohertrags bestandene Bergzehnten, und alle sonstige bisher in die landesherrliche Bergwerkklasse geflossenen Hohensteuergelder vom Bergbau sind aufgehoben.

Art. 2. Vom 1. Juni d. J. an soll künftig, statt des landesherrlichen Zehntens und der übrigen Bergwertgehalte, nur der zwanzigste Theil des Ertrags einer Grube, so weit er unter die Gewerke vertheilt, oder von den Eigentümern aus der Betriebslast bezogen wird, als Bergsteuer erhoben werden.

Art. 3. Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen.

N a s s a u.

Am 3. März hat der Staatsminister von Marshall den diesjährigen Landtag des Herzogthums, im Namen und auf Befehl Sr. herzogl. Durchlaucht, eröffnet.

F r a n k r e i c h.

Pariser Börse vom 3. März.

5prozent. konsol. 104 Fr.; 104 Fr. 5, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 30 Cent. — 3proz. konsol. 69 Fr., 68 Fr. 95, 90, 95 Cent.; 69 Fr.

— Der Moniteur vom 4. enthält 4 Ordonnanzen des Königs.

Durch die erste ist der Barré Hyde de Neuville, Mitglied der Deputirtenkammer, zum Minister Staatssekretär im Departement der Marine und der Kolonien ernannt.

Durch die zweite ernennen Se. M. den H. Feutrier, Bischof von Beauvais, zum Minister Staatssekretär im Departement der kirchlichen Angelegenheiten.

Durch die dritte werden die H. Graf von Chabrol de Crousol (bisheriger Marineminister) und Graf Frayssinous (bisheriger Minister der kirchl. Angelegenheiten) zu Staatsministern, Mitgliedern des Geheimen Rathes Sr. M. ernannt.

Durch die vierte werden 20 Präfecturen neu besetzt. Der bisherige Präfect des Niederheins, H. v. Esmanhart, ist zum Präfecten der Untern Seine, und H. von Murat, bisheriger Präfect des Nord-Departements, zum Präfecten des Niederheins ernannt worden.

— Der H. Doktor Civiale, welcher seit einigen Jahren mit so glücklichen Erfolgen in Frankreich die Methode der Blasensteinzerbröcklung (Lithotritie) ausübt, hat von dem Kaiser von Oestreich, durch die Hände des H. Grafen von Appony, eine große goldene Medaille mit dem Bildnisse Sr. M. erhalten. Bekanntlich ist dieser geschickte Praktikus jüngsthin von Sr. M. dem König der Niederlande mit der nämlichen Gunst beehrt worden.

— Der Courier français meldet: die Gesundheit des Generals Lafayette habe sich merklich verschlimmert, und derselbe werde sich so bald nicht auf seinen Posten in der Deputirtenkammer begeben können.

G r o ß b r i t a n n i e n.

Die am 27. Febr. zu London erhaltenen amerikanischen Journale melden, daß auf Hayti ein Aufruhr ausgebrochen, jedoch wieder erstickt worden sey. Mehrere von den Aufhebern wurden hingerichtet.

(Globe and Traveller.)

— Die englische Kaufmannschaft hat im Laufe des verflossenen Jahres folgende Verluste an Schiffen erlitten: Mit Mann und Maus untergegangen sind 270; gescheitert 595, von denen jedoch 398 wieder flott und in seelbaren Zustand gebracht worden; gesunken, 60; mitten auf der See von der Mannschaft verlassen, 35; 31, von denen man keine Nachricht hat, und die also vermuthlich untergegangen sind; kondemnirt, als völlig unbrauchbar, 12; verbrannt, 6; gekantert, 5; in den Grund gesegelt, 5; durch die Kaper von Columbien und Buenos-Ayres aufgebracht, 35, von denen jedoch 13 wiedergewonnen und 11 freigegeben worden; von den Griechen geplündert, 41, deren Ladungen von großem Werthe waren.

— Die Kammer der Gemeinen hat am 1. März die Motion des Hrn. Brougham über die Verbesserung der gerichtlichen Institutionen diskutiert.

O e s t r e i c h.

Wien, den 1. März. Metalliques 90 $\frac{1}{2}$; Bankactien 1027.

— Der Prinz Philipp von Hessen, kommandirender General von Gallizien, geht morgen von hier auf seinen Posten ab.

Triest, den 28. Febr. Graf Capodistrias ist auf Negina mit außerordentlichen Feierlichkeiten empfangen worden, und beschäftigt sich, die Ordnung in allen Thei-

ten der Verwaltung herzustellen. Das englische Linienschiff, auf welchem er ankam, soll zu seiner Verfügung dort bleiben.

Polen.

Von der polnischen Gränze, den 23. Februar. Die Bevölkerung des Königreichs Polen legt bei den gegenwärtigen Kriegsrüstungen eine Begeisterung an den Tag, als gelte es im eigentlichen Sinne einer National-Angelegenheit. Mehrere kriegserfahrene Militärs von Rang und Vermögen, die seit 1814 und 1815 sich vom Dienste zurückgezogen hatten, haben sich erboten, nicht bloß ohne Besoldung dem Feldzuge beizuwohnen, sondern auch noch auf eigene Kosten Mannschaft zu stellen. Auch hat sich eine große Anzahl von Offizieren der alten polnischen Armee, die seit einer Reihe von Jahren im Auslande lebten, zu Warschau eingefunden, um neuerdings Kriegsdienste unter den vaterländischen Fahnen zu nehmen. Derselbe Eifer und derselbe Geist persönlicher Uneigennützigkeit macht sich bei den nöthigen Natural-Lieferungen zur Versorgung der an den Gränzen des Königreichs in dicht gedrängten Quartieren kantonirenden Truppen bemerklich. Diesen Lieferungen haben sich, wie man erfährt, einige große Güterbesitzer selbst unterzogen, und dabei so niedrige Preise gemacht, daß dabei an keinen Gewinn zu denken ist.

Rußland.

Petersburg, den 21. Febr. Das hiesige Carneval, welches am 17. d. zu Ende gegangen ist, war dieses Jahr noch lebhafter und glänzender als sonst. Die Anwesenheit Sr. k. H. des Prinzen Wilhelm von Preussen, so wie zuletzt noch die Herkunft des Czarowitz Konstantin und des Prinzen Friedrich von Würtemberg (Bruders J. K. H. der Frau Großfürstin Helene) hat wesentlich dazu beigetragen, den hiesigen Winter zu beleben, und sowohl bei Hofe als in der Stadt folgte ein Fest dem andern.

— Se. kais. Hoh. der Großfürst Konstantin ist vorgestern nach Strellna abgegangen, um von dort seine Rückreise nach Warschau anzutreten. Eben dahin ist auch der polnische Finanzminister, Fürst Lubeky, wieder abgegangen.

Türkei.

Bucharest, den 10. Febr. Laut Briefen aus Konstantinopel scheint die Lage der Dinge noch immer unverändert, obgleich die Verfolgungen gegen die katholischen Armenier aufgehört haben, und dem armenischen Patriarchen Karabat sein hartes Betragen gegen dieselben mit dem wiederholten Bedeuten verwiesen wurde, daß die Pforte von den zwischen den verschiedenen christlichen Sekten bestehenden religiösen Händeln nie Notiz nehme, und daß sie ihn für alle zu Konstantinopel ansässigen Armenier nur aus dem Grunde verantwortlich machen wolle, weil sie aus Bagdad gewarnt worden sey, auf diese Nation ein

wachsameres Auge zu haben, die sich in Persien und der asiatischen Türkei der Regierung durch politische Untriebe verdächtig gemacht hätte, die der Patriarch selbst als höchst gefährlich schilderte, und deren Treue er nicht zu verbürgen wage. Dem ungeachtet wurde die gegen die armenische Geistlichkeit katholischen Ritus ausgesprochene Verbannung nicht zurückgenommen, und kein Ersatz für das konfiszirte Eigenthum gegeben. Auch wurden die Firmans zur Fahrt in das schwarze Meer noch immer verweigert. Dennoch hegen wohlunterrichtete Personen die Ueberzeugung, daß die Pforte es nicht auf das Neuseersee treiben und sich blindlings in einen Abgrund von Gefahren stürzen werde, aus dem sie im günstigsten Falle nur ihre Existenz retten dürfte, ohne die Unabhängigkeit der Griechen hindern zu können. Dem Korps der Ulema's allein dürfte es zuzuschreiben seyn, wenn der Großherr zurückgehalten wird, dem Rath der Hellschenden Gehör zu geben, und den Griechen in dem Sinne des Londoner Traktats billige Konzessionen zu bewilligen. Diese Klasse, die noch ihren alten Einfluß geltend zu machen sucht, welchen sie, so wie einst die Janitscharen, fast despotisch in Regierungs-Angelegenheiten übte, hat mehr ihr eigenes, als das allgemeine Beste im Auge, und hofft bei großen politischen Verwickelungen die ihr täglich gefährlicher werdende Selbstständigkeit des Großherrn untergraben, und wieder ihr voriges, seit Kurzem bedeutend vermindertes Ansehen usurpiren zu können; die minder Gemäßigten unter ihnen würden zur Erreichung ihrer Wünsche wohl weiter gehen, und noch strafbarere Pläne auszuführen suchen, fürchteten sie nicht die ganze Nation gegen sich aufzubringen.

Amerika.

(Vereinigte Staaten von Nordamerika.)

Die Journale von Boston melden: In diesen Hafen allein seyen, im 1827, 7898 Schiffe von jeder Größe eingelaufen. Hier sind allerdings die Küstenfahrer, so wie auch die aus dem Innern gekommenen Schiffe mit inbegriffen; jene Anzahl ist aber dennoch außerordentlich, und läßt uns schließen, wie groß erst die Anzahl der Schiffe seyn müsse, die jährlich zu Neu-York ein- und auslaufen, welcher Platz bereits kaum seines Gleichen in der Handelswelt hat, und zu einer Höhe bestimmt zu seyn scheint, die noch keine Handelsstadt erreicht hat.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

5. März.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 8	27 Z. 4,7 L.	4,1 C.	68 C.	SW.
M. 2 $\frac{1}{2}$	27 Z. 4,4 L.	5,6 C.	55 C.	W.
N. 9 $\frac{1}{4}$	27 Z. 4,6 L.	1,9 C.	60 C.	W.

Sehr trüb und Regen — zuweilen etwas Sonnenschein — einzelne Sterne, dabei stürmisch.